

**Ordentliche Hauptversammlung der  
Karlsruher Sport-Club Mühlburg-Phönix GmbH & Co. KGaA  
am 20. November 2024**

**Gemeinsamer Bericht**

**der persönlich haftenden Gesellschafterin der Karlsruher Sport-Club Mühlburg-Phönix  
GmbH & Co. KGaA**

**und**

**der Geschäftsführung der KSC Betriebsgesellschaft Stadion mbH**

**gemäß § 293a AktG**

**über den Abschluss eines Gewinnabführungsvertrags zwischen der Karlsruher Sport-Club  
Mühlburg-Phönix GmbH & Co. KGaA und der KSC Betriebsgesellschaft Stadion mbH**

**vom 01.10.2024**

**1. Vorbemerkung**

Die Karlsruher Sport-Club Mühlburg-Phönix GmbH & Co. KGaA mit Sitz in Karlsruhe (nachfolgend „**KSC KGaA**“) und die KSC Betriebsgesellschaft Stadion mbH mit Sitz in Karlsruhe, eine unmittelbare 100-prozentige Tochtergesellschaft der KSC KGaA (nachfolgend „**KSC Stadion**“), haben einen Gewinnabführungsvertrag (nachfolgend „**Vertrag**“) abgeschlossen, in dem die KSC Stadion sich zur Abführung ihres gesamten Gewinns an die KSC KGaA verpflichtet. Die KSC KGaA wiederum verpflichtet sich gegenüber der KSC Stadion zur Verlustübernahme.

Gemäß § 293a AktG erstatten der Vorstand der KSC KGaA und die Geschäftsführung der KSC Stadion über den Abschluss des Vertrags gemeinsam den nachfolgenden Bericht.

**2. Parteien des Gewinnabführungsvertrags**

**2.1 Karlsruher Sport-Club Mühlburg-Phönix GmbH & Co. KGaA (Organträgerin)**

Die KSC KGaA ist eine Kommanditgesellschaft auf Aktien mit Sitz in Karlsruhe, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 734800. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 3.284.558,00. Die KSC KGaA beschäftigt insgesamt rund 160 Mitarbeiter\*innen in Anstellung zzgl. Aushilfskräfte und erwirtschaftete im Geschäftsjahr 2023/24 einen Einzelumsatz von EUR 43.423.133,97 sowie einen Konzernumsatz von rund EUR 46.542.711,43. Das Unternehmen ist satzungsgemäß auf den folgenden Geschäftsfeldern tätig:

- a) Unterhaltung einer Fußball-Lizenzspielerabteilung auf Grundlage der Satzungen und Ordnungen des DFL Deutsche Fußball Liga e.V., der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH und des Deutschen Fußball-Bund e.V. sowie seiner Landes- und Regionalverbände (oder ihrer jeweiligen Rechtsnachfolger) und anderer nationaler und internationaler Einrichtungen zur Teilnahme an den Fußballligen, der 3. Liga, den regionalen Ligen der 4. Spielklassenebene und anderer nationaler Ligen und nationaler und internationaler Wettbewerbe sowie der Erwerb der hierfür erforderlichen Zulassungen und Lizenzen.
- b) Fortführung, Erweiterung und Weiterentwicklung des bisherigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs des Karlsruher Sport-Club Mühlburg-Phönix e. V. mit dem Sitz in Karlsruhe, insbesondere die diesem zugehörenden Fußballmannschaften.
- c) Umfassende Entwicklung und Durchführung von Marketing- und Rechteverwertungskonzepten sowie die Erstellung und Umsetzung von Merchandisingkonzepten, inklusive der Handel mit Produkten aller Art, insbesondere mit Sport- und Bekleidungsartikeln sowie den Verkauf von Merchandisingprodukten. Hierzu gehören auch der Abschluss von Verträgen mit Sponsoren, Lizenznehmern und Ausrüstern sowie die Öffentlichkeitsarbeit.
- d) Erwerb und die Verwaltung eigenen Vermögens, insbesondere die Gründung von und die Beteiligung an anderen Unternehmen jeder Rechtsform im In- und Ausland (nicht berührt werden davon die Vorgaben des DFL e.V. und des DFB).
- e) Eingehung aller Geschäfte, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern, insbesondere Dienstleistungen erbringen, Grundstücke erwerben, verwalten und veräußern. Die Gesellschaft ist berechtigt ihre Geschäftstätigkeit durch Tochter-, Beteiligungs- und Gemeinschaftsunternehmen auszuüben sowie Unternehmens – und Kooperationsverträge mit anderen Gesellschaften abzuschließen.

Das Geschäftsjahr der KSC KGaA beginnt am 01.07. eines Jahres und läuft bis zum Ablauf des 30.06. des Folgejahres.

## **2.2 KSC Betriebsgesellschaft Stadion mbH (Organgesellschaft)**

Die KSC Stadion ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Karlsruhe, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 105856. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt DM 60.000. Das Geschäftsjahr der KSC Stadion beginnt am 01.07. eines Jahres und läuft bis zum Ablauf des 30.06. des Folgejahres. Die KSC Stadion beschäftigt keine Mitarbeiter\*innen und erwirtschaftete im Geschäftsjahr 2023/24 einen Umsatz von rund EUR 21.923.739,37. Das Unternehmen ist satzungsgemäß in den Geschäftsfeldern Betrieb und Vermarktung sämtlicher von der Gesellschaft selbst oder vom Karlsruher Sport-Club Mühlburg-Phönix e.V. („**KSC**“) angemieteter und gepachteter Grundstücke inklusive deren jeweilige Bebauung sowie die Sicherung deren dauerhaften Nutzungsmöglichkeit für den KSC sowie die Interessenvertretung des KSC, u.a. gegenüber den jeweiligen Vermietern und Verpächtern sowie die umfassende Vermarktung und Verwertung des Marketingpotentials des KSC tätig.

### **3. Vereinbarung zum Gewinnabführungsvertrag**

#### **3.1 Abschluss und Wirksamwerden des Gewinnabführungsvertrags**

KSC KGaA und KSC Stadion haben am 01.10.2024 einen Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen, der rückwirkend mit Beginn des Geschäftsjahres des laufenden Geschäftsjahres der KSC Stadion, also zum 1. Juli 2024, wirksam werden soll. Zur Wirksamkeit dieses Vertrags ist die Zustimmung der Hauptversammlung der KSC KGaA erforderlich. Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat der KSC KGaA schlagen daher der für den 20.11.2024 geplanten ordentlichen Hauptversammlung vor, dem Vertrag in der der Hauptversammlung vorgelegten Fassung vom 01.10.2024 zuzustimmen.

Des Weiteren bedarf der Vertrag zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der KSC Stadion.

Zu seiner Wirksamkeit bedarf der Vertrag schließlich gemäß § 294 Abs. 2 AktG der Eintragung in das Handelsregister der KSC Stadion als Organgesellschaft. Aufgrund der vorgesehenen Rückwirkung des Gewinnabführungsvertrags wird dieser also ab dem Beginn desjenigen Geschäftsjahres der KSC Stadion gelten, in dem der Gewinnabführungsvertrag durch Eintragung in das Handelsregister wirksam geworden ist, also voraussichtlich ab 1. Juli 2024.

#### **3.2 Gründe für den Abschluss des Gewinnabführungsvertrags**

Ziel des Vertrags ist die Begründung einer ertragsteuerlichen, also einer körperschaftsteuerlichen und einer gewerbesteuerlichen Organschaft zwischen der KSC KGaA und der KSC Stadion.

Mithilfe einer solchen steuerlichen Organschaft ist es möglich, Gewinne und Verluste der KSC Stadion als Organgesellschaft steuerrechtlich unmittelbar der KSC KGaA als Organträgerin zuzurechnen und so die steuerliche Aufstellung der beiden Gesellschaften zu optimieren.

Darüber hinaus bietet der Vertrag der KSC Stadion eine finanzielle Absicherung, da die KSC KGaA verpflichtet wird, möglicherweise bei der KSC Stadion entstehende Verluste auszugleichen. Die gleichzeitige Verpflichtung der KSC Stadion zur Abführung sämtlicher Gewinne wird voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen haben, da die KSC KGaA als alleinige Gesellschafterin ohnehin bereits Anspruch auf Ausschüttung des vollständigen Gewinns hat.

Für die KSC KGaA ergibt sich aus dem Vertrag die Pflicht zur Übernahme von Verlusten der KSC Stadion. Darüber hinaus ergeben sich für die Aktionäre der KSC KGaA keine besonderen Folgen, insbesondere sind mangels außenstehender Gesellschafter der KSC Stadion keine Ausgleichs- oder Abfindungszahlungen im Sinne der §§ 304, 305 AktG geschuldet. Mit dem Abschluss des Vertrags ergeben sich überdies keine Veränderungen der Beteiligungsquoten an den vertragsschließenden Unternehmen.

#### **3.3 Erläuterungen der Regelungen des Gewinnabführungsvertrags im Einzelnen**

Die wesentlichen Regelungen des Gewinnabführungsvertrags sollen im Folgenden erläutert werden:

##### **3.3.1 Ziffer 1 - Gewinnabführung**

Ziffer 1.1 des Vertrags regelt die Pflicht der KSC Stadion, ihren vollständigen Gewinn entsprechend den Vorschriften des § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung an die KSC KGaA als Organträgerin abzuführen. Die Regelung orientiert sich an dem gesetzlichen Leitbild des § 301 AktG. Die Gewinnabführung ist zentrale Voraussetzung für die ertragssteuerliche Organschaft und ermöglicht durch die Verrechnung der steuerlichen Ergebnisse der organschaftlich verbundenen Unternehmen erst einen potentiellen Verlustausgleich.

Ziffer 1.2 des Vertrags bestimmt, dass mit Zustimmung der KSC KGaA Beträge aus dem Jahresüberschuss der KSC Stadion in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) eingestellt werden können, wenn und soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Gemäß Ziffer 1.3 des Vertrags sind während der Dauer des Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen auf Verlangen der KSC KGaA von der KSC Stadion aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen, sofern und soweit dies gesetzlich möglich ist. Ziffer 1.4 des Vertrages bestimmt, dass die Verpflichtung zur Gewinnabführung entsteht und fällig wird mit Ablauf des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem der Gewinn entstanden ist.

Gemäß Ziffer 1.5 kann die KSC KGaA auch unterjährige Vorabführungen von Gewinnen verlangen, wenn und soweit dies zulässig ist.

### **3.3.2 Ziffer 2 - Verlustübernahme**

Ziffer 2.1 des Vertrags regelt die vertragliche Verpflichtung der KSC KGaA, sämtliche während der Dauer des Vertrags anfallenden Verluste der KSC Stadion zu übernehmen, indem ausdrücklich auf die Vorschrift des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung verwiesen wird. Die Verlustausgleichspflicht besteht nicht, soweit der Jahresfehlbetrag dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) Beträge entnommen werden, die während der Dauer des Vertrags in diese eingestellt wurden. Die Verlustausgleichspflicht stellt sicher, dass sich das zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Vertrags vorhandene bilanzielle Eigenkapital der KSC Stadion während der Vertragsdauer nicht vermindert. Die Verlustausgleichspflicht dient der Sicherung der vermögensrechtlichen Interessen der KSC Stadion und ihrer Gläubiger für die Dauer des Bestehens des Vertrags.

Gemäß Ziffer 2.2 des Vertrags entsteht der Anspruch auf Verlustübernahme zum Ende des Geschäftsjahres der KSC Stadion und ist ab diesem Zeitpunkt fällig.

Ziffer 2.3 des Vertrages regelt, dass die KSC Stadion unterjährige Abschlagszahlungen auf den voraussichtlich auszugleichenden Jahresfehlbetrag verlangen kann, soweit dies rechtlich zulässig ist und die KSC Stadion bei vernünftiger kaufmännischer Betrachtungsweise solche Abschlagszahlungen mit Rücksicht auf ihre Liquidität benötigt.

### **3.3.3 Ziffer 3 - Aufstellung des Jahresabschlusses**

Ziffer 3.1 des Vertrages bestimmt, dass der Jahresabschluss der KSC Stadion vor seiner Feststellung der KSC KGaA zur Kenntnisnahme, Prüfung und Abstimmung vorzulegen. Gemäß Ziffer 3.2 des Vertrages ist, sofern das Geschäftsjahr der KSC Stadion zeitgleich mit dem Geschäftsjahr der KSC KGaA endet, das zu übernehmende Ergebnis der KSC Stadion im Jahresabschluss der KSC KGaA für das gleiche Geschäftsjahr zu berücksichtigen.

### **3.3.4 Ziffer 4 – Informationsrechte**

Ziffer 4.1 des Vertrages bestimmt, dass die KSC KGaA von der Geschäftsführung der KSC Stadion jederzeit Auskünfte über die rechtlichen, geschäftlichen und verwaltungsmäßigen Angelegenheiten der KSC Stadion verlangen kann. Die KSC KGaA kann ferner jederzeit Einsicht in die Bücher und Geschäftsunterlagen der KSC Stadion nehmen.

Nach Ziffer 4.2 des Vertrages hat die KSC Stadion der KSC KGaA laufend über ihre geschäftliche Entwicklung zu berichten, insbesondere über wesentliche Geschäftsvorfälle.

### **3.3.5 Ziffer 5 - Wirksamwerden, Dauer und Kündigung**

In Ziffer 5 des Vertrags sind der Beginn des Wirksamwerdens, die Dauer und die Kündigung des Vertrags geregelt.

Gemäß Ziffer 5.1 steht der Vertrag, wie bereits dargestellt, unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der KSC KGaA sowie der Gesellschafterversammlung der KSC Stadion. Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister der KSC Stadion wirksam und gilt rückwirkend ab Beginn des bei seiner Eintragung laufenden Geschäftsjahres der Organgesellschaft.

Gemäß Ziffer 5.2 wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres der KSC Stadion ordentlich gekündigt werden. Wird der Vertrag nicht ordentlich gekündigt, verlängert er sich jeweils um ein Jahr. Der Vertrag kann jedoch erstmals mit Wirkung zum Ablauf des Geschäftsjahres der KSC Stadion gekündigt werden, das mindestens fünf Zeitjahre, d.h. 60 Monate, nach dem Beginn des Geschäftsjahres endet, in dem der Vertrag wirksam geworden ist („**Mindestlaufzeit**“). Dies gilt auch dann, wenn das Ende dieser fünf Zeitjahre nicht auch auf das Ende eines Geschäftsjahres fällt, z.B. weil bei der KSC Stadion zwischenzeitlich das Geschäftsjahr geändert und ein Rumpfgeschäftsjahr gebildet wurde. In diesem Fall endet der Vertrag frühestens mit Ablauf des dann laufenden Geschäftsjahres. Die Mindestlaufzeit von fünf Zeitjahren ist Grundvoraussetzung für die Anerkennung der angestrebten ertragsteuerlichen Organshaft (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KStG i.V.m. § 17 Abs. 1 KStG).

Voraussetzung für die Anerkennung einer ertragsteuerlichen Organschaft ist neben der Mindestlaufzeit des Vertrags von fünf Jahren unter anderem, dass die KSC Stadion als abhängige Gesellschaft finanziell in die KSC KGaA als herrschende Gesellschaft dergestalt eingegliedert ist, dass der herrschenden Gesellschaft vom Beginn des Wirtschaftsjahres ununterbrochen die Mehrheit der Stimmrechte an der abhängigen Gesellschaft zusteht. Des Weiteren muss der Gewinnabführungsvertrag während seiner Laufzeit auch tatsächlich durchgeführt werden.

Ungeachtet des Ausschlusses des ordentlichen Kündigungsrechts während der Mindestlaufzeit kann der Vertrag gemäß Ziffer 5.3 bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund besteht kraft Gesetzes und kann vertraglich nicht ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt grundsätzlich immer dann vor, wenn unter Abwägung aller Umstände der kündigenden Partei eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses billigerweise nicht zugemutet werden kann. Nach Ziffer 5.3 des Vertrages liegt ein wichtiger Grund für eine Kündigung insbesondere dann vor, wenn die KSC KGaA die Anteile an der KSC Stadion veräußert oder auf andere Art und Weise so überträgt, dass eine finanzielle Eingliederung der KSC Stadion in die KSC KGaA nicht mehr vorliegt, oder wenn die KSC KGaA oder die KSC Stadion verschmolzen, gespalten oder liquidiert werden oder ihre Form in eine andere Rechtsform als die einer Kapitalgesellschaft wechseln oder bei Verlust der Mehrheit der Anteile/Stimmrechte der KSC KGaA an der KSC Stadion. Die vorgenannten wichtigen Gründe sollen gemäß Ziffer 5.3 für den Fall, dass eine Kündigung auf einen Zeitpunkt vor Ablauf der Mindestlaufzeit erfolgt, jedoch nur dann gegeben sein, wenn jeweils zugleich ein wichtiger Grund für die steuerlich unschädliche Beendigung eines Gewinnabführungsvertrages vor Ablauf der steuerlichen Mindestlaufzeit vorliegt. Anderenfalls würde eine Kündigung des Gewinnabführungsvertrags vor Ablauf der Mindestlaufzeit dazu führen, dass die Anerkennung der steuerlichen Organschaft von Beginn an wegfällt.

Ziffer 5.4 des Vertrages sieht zudem dessen Beendigung zum Ende desjenigen Geschäftsjahres vor, in dem ein außenstehender Gesellschafter im Sinne von § 304 AktG an der KSC Stadion beteiligt ist (gesetzlicher Beendigungsgrund gemäß § 307 AktG). Der Vertrag könnte jedoch in veränderter Form weitergeführt werden, wenn sich die KSC KGaA mit einem etwaigen neuen Gesellschafter der KSC Stadion auf die Abänderung des Vertrages einigt.

Ziffer 5.5 des Vertrages nimmt Bezug auf die Gläubigerschutzvorschrift des § 303 AktG. Danach hat die KSC KGaA den Gläubigern der KSC Stadion unter den Bedingungen des § 303 AktG Sicherheit zu leisten, wenn der Vertrag endet.

### **3.3.6 Ziffer 6 – Kosten**

Ziffer 6 des Vertrages bestimmt, dass die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung des Vertrages entstehenden Kosten die KSC KGaA trägt.

### **3.3.7 Ziffer 7 - Schlussbestimmungen**

Ziffer 7.3 sieht vor, dass der Vertrag im Sinne der Erhaltung einer steuerlichen Organschaft zwischen der KSC KGaA und der KSC Stadion auszulegen ist.

Ziffer 7.1 bis 7.2, sowie Ziffer 7.4 des Vertrags sehen übliche Regelungen zur Form von Änderungen und Ergänzungen des Vertrags, zur Kostentragung sowie zur Wirksamkeit und Ergänzung des Vertrags beim Vorliegen von unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen und/oder unbeabsichtigten Regelungslücken (sogenannte salvatorische Klausel) vor.

#### **4. Festsetzungen entsprechend §§ 304, 305 AktG; Prüfung des Gewinnabführungsvertrags**

Da die KSC KGaA sämtliche Geschäftsanteile an der KSC Stadion unmittelbar hält und die KSC Stadion somit keine außenstehenden Gesellschafter hat, sind Regelungen über Ausgleichs- oder Abfindungsansprüche (§§ 304, 305 AktG) nicht erforderlich. Eine Bewertung der beteiligten Unternehmen zur Ermittlung eines angemessenen Ausgleichs und einer angemessenen Abfindung war daher nicht vorzunehmen. Ebenso bedarf es keiner Prüfung des Vertrags durch einen gerichtlich bestellten Prüfer (Vertragsprüfer) nach Maßgabe der §§ 293b ff. AktG.

[Unterschriftenseite folgt]

Für die **Karlsruher Sport-Club Mühlburg-Phönix GmbH & Co. KGaA**

vertreten durch ihre persönlich haftende Gesellschafterin Karlsruher Sport-Club Mühlburg-Phönix Management GmbH, diese vertreten durch

Die Geschäftsführung

Datum: 01.10.2024

Ort: Karlsruhe



Michael Becker  
Geschäftsführer

Für die **KSC Betriebsgesellschaft Stadion mbH**

Die Geschäftsführung

Datum: 01.10.2024

Ort: Karlsruhe



Michael Becker  
Geschäftsführer